

Satzung
der Stadt Kirchberg
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB
im Bereich des Gewerbegebietes nördlich der B 50
(„Vorkaufssatzung Industriegebiet II an der B50/B421“)

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 28.11.2017 aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I: S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I: S. 1057), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) In der Stadt Kirchberg besteht Bedarf an Gewerbeflächen. Daher werden im Gebiet nördlich des Gewerbegebietes „Denzer Lehmkaulen“ bzw. nördlich der B 50 sowie östlich des „Industriegebietes an der B 421“ städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher unbebauten Außenbereichsflächen als Bauland in Betracht gezogen. Die geordnete Durchführung der Maßnahme wird über einen Bebauungsplan gesteuert.
- (2) Zur Sicherung dieser städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme steht ihr innerhalb des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereiches an allen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.
- (3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme dient. Der Verwendungszweck des Grundstückes ist anzugeben, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts bereits möglich ist.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung umfasst nachstehende Grundstücke:

Flur 5: 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 39 (Weg), 28/1, 28/3, 28/4, 40/2

Flur 56: 13 (Kreisstraße), 14, 15 (Weg), 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19 (Weg), 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 27/3.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die beigefügte Übersichtskarte (Maßstab 1:7.500), die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 09.01.2018
Stadt Kirchberg


(Udo Kunz)
Stadtbürgermeister



Anlage zur Vorkaufssatzung der Stadt Kirchberg vom 09.01.2018

